- (2) Ist die Einziehung der Werte nicht möglich, kann die Einziehung der Gegenstände, die an deren Stelle getreten sind, erfolgen oder die Zahlung ihres Gegenwertes festgelegt werden.
- $(3) \quad \hbox{Die Einziehung nach den Absätzen 1 und 2} \\ \text{kann auch selbständig erfolgen.} \\ \text{``}$

1962

29. a) § 32 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 2) erhält folgende Fassung:

"Sechster Abschnitt

Straf-, Ordnungsstraf- und Schlußbestimmungen

§32

Strafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich
- den Aufforderungen des Wehrkreiskommandos zur Erfassung (§ 8) oder Musterung (§§ 10 und 18) oder Diensttauglichkeitsuntersuchung (§§ 18 und 27) nicht oder nicht pünktlich Folge leistet
- als im Ausland lebender Wehrpflichtiger den Aufforderungen der Auslandsvertretung, die seine Wehrpflicht betreffen, nicht oder nicht pünktlich nachkommt (§ 4)
- über Veränderungen zur Person dem zuständigen Wehrkreiskommando oder der Auslandsvertretung nicht unverzüglich Mitteilung macht oder der Meldepflicht vor Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik nicht nachkommt oder der Anordnung zum Erscheinen im Wehrkreiskommando zwecks Berichtigung der Wehrkartei nicht Folge leistet (§ 5)
- der Mitteilungspflicht über den Wegfall der Freistellungs-, Zurückstellungs-, Ausschlußund sonstiger Hinderungsgründe nicht unverzüglich nachkommt (§ 17)
- bei Verkündung des Verteidigungszustandes nicht unverzüglich der Meldepflicht in der zuständigen Auslandsvertretung nachkommt (§ 31 Abs. 4)

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

- (2) Wer vorsätzlich dem Einberufungsbefehl zur Ableistung des Wehrdienstes nicht oder nicht pünktlich Folge leistet oder sich dem Dienstantritt zur Ableistung des Wehrdienstes für dauernd entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.
 - (3) Der Versuch ist strafbar."
- b) Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt.

"§ 32a

- (1) Wer vorsätzlich in leichten Fällen des § 32 Abs. 1 oder fahrlässig eine dort bezeictmete Handlung begeht, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.
- (2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise.

- (3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten OWG (GBl. I S. 101)."
- 30. a) § 12 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) erhält folgende Fassung:

"Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen

§12

- (1) Wer vorsätzlich entgegen den gesetzlichen Bestimmungen
- Waren aus- oder einführt oder durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik transportiert oder
- 2. Außenhandelsgeschäfte abschließt oder ändert

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen.

- (2) In schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen. Daneben kann auf Vermögenseinziehung erkannt werden. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn
- durch Umfang oder Art der ungesetzlich transportierten Waren ein bedeutender schaftlicher Schaden zugefügt wurde zugefügt werden konnte oder das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik erheblich geschädigt wurde oder werden konnte
- die zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr erforderlichen Dokumente gefälscht oder verfälscht wurden
- 3. bei der Tat besonders dafür hergerichtete Beförderungsmittel verwendet wurden oder
- an der Tat mehrere mitwirkten, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Außenhandelsmonopol zusammengeschlossen hatten.
 - (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Wer die Tat nach Abs. 1 fahrlässig begeht und dadurch der Deutschen Demokratischen Republik einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen."
- b) § 13 wird gegenstandslos.
- c) Die §§ 14 bis 18 erhalten folgende Fassung:

..§ 14

(1) Wer seines Vorteils wegen Waren, von denen er weiß, daß sie entgegen den gesetzlichen Bestimmungen eingeführt worden sind, erwirbt oder in sonstiger Weise an sich bringt oder wer seines Vorteils wegen beim Absatz solcher Waren mitwirkt, wird mit Freiheits-